

I. EINLEITUNG

A. Das Wesen des Schuldrechts

1. Die Römer nennen eine schuldrechtliche Beziehung *OBLIGATIO*. Das Schuldrecht heißt deshalb auch Obligationenrecht. Die *OBLIGATIO* charakterisieren die Römer als *VINCULUM IURIS*¹.

VINCULUM IURIS – Rechtsband – meint ein Recht-Pflichtverhältnis zwischen grundsätzlich zwei Personen: A hat gegenüber B ein Recht auf eine Leistung, wodurch B dem A verpflichtet ist.

Die berechnigte Person heißt Gläubiger (*CREDITOR*), die verpflichtete heißt Schuldner (*DEBITOR*).

Die berechnigte Seite kann eine Person – Einzelgläubiger – oder mehrere Personen – Gläubigermehrheit – umfassen. Gleichfalls kann auf der verpflichteten Seite ein Einzelschuldner oder aber eine Schuldnermehrheit stehen.

Mit Blick auf den Gläubiger bezeichnet man das Verhältnis als Forderung oder Anspruch, mit Blick auf den Schuldner als Schuld oder Verpflichtung.

2. Jedes Schuldrecht besteht gerade in der Relation zwischen Gläubiger(n) und Schuldner(n): Der Anspruch des A wirkt allein B gegenüber². Deshalb wird das Schuldrecht als relatives Recht bezeichnet.

Absolute Rechte hingegen gewähren eine gegenüber jedermann geschützte Rechtsstellung; sie sind nicht durch die Berechnigung des Gläubigers einem bestimmten Schuldner gegenüber definiert. Das Wesen eines dinglichen Rechts³ etwa liegt darin, dass der Berech-

¹ Vgl. Iust. Inst. 3.13 pr: *OBLIGATIO EST IURIS VINCULUM, QUO NECESSITATE ADSTRINGIMUR* etc. Die Obligation ist ein Rechtsband, durch das wir zwangsweise verpflichtet sind etc.

² Zur Frage, inwiefern Dritte durch ein Schuldverhältnis begünstigt werden können, siehe unten VII.B.3.d. bei Fn 29.

³ Siehe dazu Übungsbuch Sachenrecht I.B.

tigte eine spezifische Art des Sachzugriffs und der Sachnutzung gegen jedermann durchsetzen kann.

Bsp 1: Leo, ein Pferdehändler, schließt am 3. Jänner mit Helene⁴ einen Kaufvertrag über den Hengst Hector ab; der Kaufpreis beträgt 900, die Übergabe von Pferd und Geld soll am 17. Jänner erfolgen. Leo weiß, dass der Hengst nicht ihm, sondern Ajax gehört; Helene weiß dies nicht.

Da der Kauf gültig zustande gekommen ist (Der Mangel am Eigentum bzw an der Verfügungsbefugnis des Verkäufers berührt die Gültigkeit des Kaufes nicht!), hat Helene ab 3. Jänner einen schuldrechtlichen Anspruch auf Leistung des Pferdes; dieser Kaufanspruch wird am 17. fällig. Das Forderungsrecht der Helene richtet sich allein gegen den Verkäufer Leo. Umgekehrt hat der Verkäufer Leo einen Kaufpreiszahlungsanspruch gegen Helene, und nur gegen diese.

Das Recht der Käuferin Helene auf den Hengst ist relativ.

Das Recht des Eigentümers Ajax am Pferd ist absolut.

Der nichtbesitzende Pferdeeigentümer Ajax hat das Recht, von jedem Besitzer sein Pferd Hector zu verlangen: Vor dem 17. wird er die REI VINDICATIO erfolgreich gegen Leo anstellen; entdeckt Ajax sein Pferd erst nach dem 17. bei Helene, so kann er diese mit der REI VINDICATIO klagen und wird obsiegen⁵.

Der dinglich Berechtigte steht nicht einer bestimmten Person (dem Schuldner), sondern gleichsam allen anderen Rechtsgenossen gegenüber; ihnen allen ist rechtlich aufgetragen, den Sachzugriff und die Sachnutzung des dinglich Berechtigten zu respektieren.

Erst wenn ein Dritter in das dingliche Recht eingreift, ergibt sich eine Verbindlichkeit zwischen dem dinglich Berechtigten und dem Dritten: Aus solch einem Eingriff können Ansprüche auf Sachherausgabe, Schadenersatz oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung resultieren.

⁴ Im Sinne einer geschlechterdemokratisch orientierten Didaktik treten in den Beispiels- und Übungsfällen Frauen wie Männer gleichermaßen als handelnde Personen auf. Was den Umfang der Geschäftsfähigkeit römischer Frauen betrifft, so ist für die hier geschilderten Fälle davon auszugehen, dass diese Frauen nicht der römischen Geschlechtsvormundschaft (*TUTELA MULIERIS*) unterliegen (vgl etwa die Ehegesetzgebung des Augustus, derzufolge Frauen mit dem *IUS LIBERORUM* von der Geschlechtsvormundschaft befreit waren).

⁵ Zum Eigentum siehe Übungsbuch Sachenrecht V., zur *REI VINDICATIO* siehe Übungsbuch Sachenrecht X.C.–G.

3. Für die Römer liegt prinzipiell dann eine privatrechtliche Befugnis – insbesondere ein Anspruch – vor, wenn die Befugnis mit einer Klage – meist *ACTIO*⁶ genannt – durchgesetzt werden kann. Ob ein klagbarer Rechtsanspruch besteht, hängt also von der Gewährung einer *ACTIO* ab; weiters bestimmt die Gestaltung der *ACTIO*, welchen Inhalt der Rechtsanspruch hat⁷.

Ein relatives Recht wird in Rom mit dem Klagetypp der *ACTIO IN PERSONAM* geltend gemacht.

Ein dingliches Recht kommt hingegen in einer *ACTIO IN REM* zum Tragen⁸.

Vgl Bsp 1: Der Fall führt zur Anwendung einer ACTIO IN REM – nämlich der REI VINDICATIO – und einer ACTIO IN PERSONAM – nämlich der ACTIO EMPTI.

Dass der Hengst Hector vom Besitzer an den mit der REI VINDICATIO klagenden Eigentümer Ajax herausgegeben wird – entweder von Leo vor der Übergabe oder von Helene danach –, bedeutet für die Kaufobligatio eine sog Leistungsstörung⁹: Der Verkäufer Leo hat der Käuferin Helene den Schaden zu ersetzen, den Helene dadurch erlitten hat, dass der Hengst ihr nicht geleistet oder nach der Übergabe von ihr herausverlangt worden ist. Helene macht ihren Anspruch gegen Leo mit der Käuferklage – ACTIO EMPTI – geltend.

4. Kann ein Schuldner seinen Verbindlichkeiten infolge von Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommen, so wird sein Vermögen im Konkursverfahren zugunsten der Gläubiger verwertet.

■ Der Ausfall des Schuldners – das Konkursvermögen ist in der Regel geringer als die Summe der Forderungen gegen den Schuldner – wird quotenmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Die (ungesicherten)

⁶ Daneben manifestieren sich einige Privatrechtsansprüche in Behelfen, die anders bezeichnet sind – zB *VINDICATIO*, *CONDICTIO* oder *INTERDICTUM*.

⁷ Im antiken Rom hat va der *PRAETOR* die Rechtspflegehoheit. Er ist jener Magistrat, der, beraten von den Juristen, ebenso den Katalog der Rechtsbehelfe (zumeist *ACTIONES*) generell-abstrakt konzipiert wie im konkreten Parteienkonflikt die entsprechenden Rechtsbehelfe in Form eines Streitprogramms gewährt (oder allenfalls den Rechtsschutz verweigert). Zu seinen Funktionen den römischen Formularprozess betreffend siehe Übungsbuch Sachenrecht X.B.1.

⁸ Siehe dazu Übungsbuch Sachenrecht I.B., X.

⁹ Genaueres zu den Leistungsstörungen beim Kauf siehe unten V. und VI.

Forderungen verringern sich dabei jeweils um dieselbe Quote, zB um ein Drittel.

Ein bloßes Forderungsrecht unterliegt also im Konkurs einer Kürzung.

- Das dingliche Recht hingegen ist konkursfest. Der durch das dingliche Recht begründete Herausgabeanspruch wird durch den Konkurs eines anderen nicht geschmälert.

Bsp 2: Agathe gibt Flavius ihre marmorne, bemalte Apollostatue zur Verwahrung. Nach einem unerwarteten Streit mit Agathe stellt der erboste Flavius die Statue eine Nacht lang in den Regen, wodurch die Bemalung zerstört wird. Der Schaden beträgt 1.400.

Im folgenden Konkurs des Flavius kann Agathe als Eigentümerin auftreten und die Statue herausverlangen. Ihr Schadenersatzanspruch wegen Sachbeschädigung im Ausmaß von 1.400 ist freilich eine Forderung, die mit den Ansprüchen anderer Gläubiger konkurriert und ebenso anteilig gekürzt wird. Beträgt die Konkursquote zB 20 Prozent, so erhält Agathe 280 als Schadenersatz.

B. Haften – Schulden

Weder rechtshistorisch noch dogmatisch lassen sich die beiden Begriffe sauber trennen; dennoch sind ihre unterschiedlichen Akzente im Auge zu behalten.

In der geschichtlichen Entwicklung wird das Haften vor dem Schulden ausgebildet. Nach heutiger Auffassung erscheint das Schulden als primäres Rechtsphänomen, das häufig zu einer Haftung führt.

1. Haften

Haften bedeutet Einstehenmüssen. Dieses Einstehenmüssen konkretisiert sich in einem Zugriff des Anspruchsberechtigten auf das Vermögen des Verpflichteten.

In älterer Zeit erstreckt sich der Zugriff auch auf die Person des Haftenden: Schuldknechtschaft, allenfalls mit der Folge des Verkaufs TRANS TIBERIM.

Die Haftung bezieht sich prinzipiell auf das gesamte Vermögen des Verpflichteten; dies nennt man persönliche Haftung.

Hingegen spricht man von Sachhaftung, wenn bloß einzelne Vermögensgegenstände von der Haftung erfasst sind.

Ein anschauliches Beispiel von Sachhaftung ist das Pfandrecht: Wenn die gesicherte Schuld nicht getilgt wird, realisiert sich die Haftung durch den Zugriff des Gläubigers auf die Pfandsache¹⁰.

2. Schulden

Schuldner sein heißt, dass man eine Leistung erbringen soll. Somit ist der Blick nicht auf einen mit seinem Zugriff drohenden Anspruchsberechtigten gerichtet, sondern primär auf den Schuldner, von dem ein bestimmtes Verhalten erwartet wird – ein Geben, ein Tun, ein Unterlassen.

Erst wenn der Schuldner nicht (oder nicht gehörig) leistet, wird die Frage des Einstehenmüssens aktuell.

Regelmäßig haftet der Schuldner für die Nichterfüllung seiner Verpflichtung: Im Exekutionsverfahren erlangt der Gläubiger Zugriff auf das Schuldnervermögen.

Beachte: Es gibt auch Verbindlichkeiten, die sich nicht im Klageweg durchsetzen lassen. Solche Schulden heißen Naturalobligationen¹¹. Der Berechtigte kann seinen Anspruch zwar nicht einklagen, aber wenn ihm geleistet wird, rechtfertigt die Naturalobligation sein Behalten der Leistung.

- Beruht die Schuld auf einem Delikt, so verwendet man heute für dieses Schulden häufig das Wort Haften – etwa Haften für eine Sachbeschädigung.

C. Inhalte schuldrechtlicher Beziehungen

1. Der schuldrechtliche Anspruch ist auf das Erbringen einer Leistung gerichtet.

Leistung im Rechtssinn kann jedes erlaubte menschliche Verhalten sein – ein Tun ebenso wie ein Unterlassen.

Wird obligationsgemäß geleistet, dann hat die Forderung ihr Ziel erreicht und erlischt somit.

2. Die römischen Juristen verwenden mit Blick auf Schuldinhalte drei Begriffe, die sich teilweise überschneiden: *DARE* (Geben), *FACERE* (Tun) und *PRAESTARE* (Schulden, Haften, Gewährleisten).

¹⁰ Siehe dazu Übungsbuch Sachenrecht XII.

¹¹ Zur Naturalobligation siehe unten II.E.3.

DARE ist die Hingabe einer Sache.

Der Verkäufer erbringt mit Übergabe der Kaufsache ebenso ein DARE wie der Käufer mit Aushändigung des Geldes¹².

In einem engeren Sinn wird DARE manchmal als Eigentumsverschaffung verstanden.

FACERE bezeichnet allgemein ein Tun, va den Einsatz von Arbeitskraft oder das Herstellen eines Erfolgs.

So ist das FACERE etwa typisch für den Werkvertrag; ein Werkvertrag kommt zB durch die Vereinbarung einer Transportleistung – FACERE – gegen Entgelt zustande.

PRAESTARE ist ein genereller Ausdruck für Schulden bzw Haften.

Mit einer Bürgschaft übernimmt man die Verpflichtung, für eine fremde Schuld einzustehen; dieser Inhalt zB wird als PRAESTARE bezeichnet.

Aber auch für Nebenpflichten in einem Schuldverhältnis – wie etwa für die Gewährleistungspflicht – ist der Ausdruck PRAESTARE geläufig.

3. Die moderne Doktrin versteht unter dem Sammelbegriff Obligationenrecht prinzipiell schuldrechtliche Beziehungen im Bereich der Produktion, Verteilung und Zuordnung von Waren und Dienstleistungen.

Nicht gedacht ist dabei an Beziehungen, die zwar ebenfalls relative Rechte darstellen, ihrem Inhalt nach aber primär persönliche oder familiäre Verhältnisse betreffen; diese werden den Sachgebieten Personen- und Familienrecht zugeordnet. Auch die erbrechtlichen Ansprüche bilden eine eigene Kategorie.

Die Ehe ist im modernen Recht ein Vertrag, weist aber weitgehend andere inhaltliche Schwerpunkte auf als der Vertrag des Wirtschaftslebens und wird daher nicht in die Kategorie „Vertragsrecht“ eingereiht.

¹² Beachte: Durch ein *DARE* kann eine Obligation nicht nur erfüllt und somit beendet, sondern auch begründet werden: Bei den sog Realverträgen etwa kommt die Rückgabepflicht gerade durch die Sachhingabe – *DATIO* – zustande. Siehe dazu unten III.

Ähnlich beruht auch die Leistungskondiktion auf einem obligationsbegründenden *DARE*. Siehe dazu unten XIV.

D. Typen schuldrechtlicher Beziehungen

Schon die Römer teilen die Obligationen nach dem Entstehungsgrund ein:

1. Kontrakte¹³

Kontrakte (Verträge) sind zweiseitige Rechtsgeschäfte.

Geltungsgrund ist hier die Parteienvereinbarung – *LEX CONTRACTUS*. Die vertraglichen Ansprüche beruhen auf dem Übereinkommen der Vertragspartner.

Unter dem Aspekt der Schuldbegründung bezeichnet man den Kontrakt als Verpflichtungsgeschäft¹⁴.

2. Delikte¹⁵

Delikte sind unerlaubte Handlungen.

Deliktstatbestände dienen dem Schutz bestimmter Rechtsgüter, indem sie bei Zuwiderhandeln die Sanktion des Schadenersatzes, der Buße und/oder der Strafe vorsehen.

Zum Privatrecht zählt man jene Delikte, die dem Verletzten einen Schadenersatz- oder einen Bußanspruch gegen den Delinquenten einräumen.

Hingegen gehört der staatliche Strafanspruch bei Kriminaldelikten zum öffentlichen Recht.

Beim Delikt entsteht die Verpflichtung dadurch, dass jemand einen anderen durch rechtswidriges (und schuldhaftes) Verhalten schädigt.

Bsp 3: Pius zerschmettert in einem Wutanfall den Glaspokal des Xerxes. Xerxes hat gegen Pius einen Anspruch aus DAMNUM INIURIA DATUM auf den Wert des Pokals.

¹³ Zu den Kontrakten siehe unten II.

¹⁴ Das Verpflichtungsgeschäft wird in der Regel durch ein Verfügungsgeschäft erfüllt. Zu Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft siehe Übungsbuch Sachenrecht III.D.

¹⁵ Zu den Delikten siehe unten XV. und XVI.

Die wichtigsten Delikte des römischen Rechts sind die *INIURIA* (Persönlichkeitsverletzung), das *FURTUM* (Diebstahl) und das *DAMNUM INIURIA DATUM* (Sachbeschädigung, Sachzerstörung)¹⁶.

3. Quasikontrakte

Quasikontrakte nennt man Schuldverhältnisse aufgrund von erlaubten Handlungen, die nicht im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erfolgen.

Die Geschäftsführung ohne Auftrag (*NEGOTIORUM GESTIO*)¹⁷ und die Leistungskonditionen (Ansprüche auf Rückgabe von rechtsgrundlos Geleistetem)¹⁸ sind die wichtigsten Quasikontrakte¹⁹.

Bsp 4: Laura bemerkt nach einem Erdbeben, dass die Villa ihres auf Reisen befindlichen Nachbarn Antonius akute Bauschäden erlitten hat und lässt diese beheben. Daraus erwachsen Laura Kosten von 3.000. Das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag – NEGOTIORUM GESTIO – sieht ein Reglement des Ausgleichs zwischen Geschäftsherrn (Antonius) und Geschäftsführer (Laura) vor.

*Bsp 5: Daphne zahlt dem Geldwechsler Agrippa, mit dem sie in reger Geschäftsverbindung steht, 500 in der irrtümlichen Annahme, sie schulde diese Agrippa. Da in Wahrheit keine Schuld gegeben war, kann Daphne die 500 mit der *CONDICTIO INDEBITI* von Agrippa zurückfordern.*

4. Quasidelikte

Quasidelikte nennen die spätrömischen Juristen einige Delikte des prätorischen Rechts; dabei kommen Tatbestände einer verschuldensunabhängigen Haftung vor²⁰.

¹⁶ Zur *INIURIA* siehe unten XV.D., zum *FURTUM* XV.E., zum *DAMNUM INIURIA DATUM* XV.F. und va XVI.

¹⁷ Siehe dazu unten XII.

¹⁸ Siehe dazu unten XIV.

¹⁹ Auch die Ansprüche bei Auflösung und Abrechnung einer Miteigentums-gemeinschaft – *COMMUNIO* – (zur *COMMUNIO* siehe Übungsbuch Sachenrecht V.F.2.) und aus der Vormundschaft (*TUTELA*) sowie das Damnationslegat (*LEGATUM PER DAMNATIONEM*) gehören nach Iust Inst 3.27 zu den Quasikontrakten.

²⁰ Weiters wird die bewusste – also dolose – Rechtsbeugung durch den Richter zu den Quasidelikten gezählt: *IUDEX QUI LITEM SUAM FECIT*.

Dazu gehört die Haftung von Wohnungs- und Geschäftsinhabern für Sachen, die auf Passanten herabgefallen sind und diese geschädigt haben²¹. Weiters haften der Schiffer (NAUTA) und der Herbergsunternehmer (CAUPO, STABULARIUS) verschuldensunabhängig für die von ihren Gehilfen den Passagieren und Gästen zugefügten Sachbeschädigungen, Sachzerstörungen und Diebstähle²².

Diese Quasideliktstatbestände können als Vorläufer der modernen Gefährdungshaftung angesehen werden.

Gefährdungshaftung trifft den Betreiber einer erlaubten, gefährlichen Einrichtung bei Realisierung der Betriebsgefahr unabhängig von Verschulden.

Auf diesem Prinzip beruht zB die Haftung des Kraftfahrzeughalters. Angesichts der vielfältigen Gefahren der modernen Technik hat die Gefährdungshaftung heute neben der klassischen Verschuldenshaftung besondere Bedeutung.

²¹ Die Klagen heißen *ACTIO DE DEIECTIS VEL EFFUSIS* (Klage hinsichtlich der hinausgeworfenen oder ausgeschütteten Sachen, vgl § 1318 ABGB) und *ACTIO DE POSITO VEL SUSPENSO* (Klage hinsichtlich des Aufgestellten oder Aufgehängten).

²² Als Klage dient eine *ACTIO IN FACTUM ADVERSUS NAUTAS CAUPONES STABULARIOS*. Bei Sachbeschädigung wird die Klage analog zur *ACTIO LEGIS AQUILIAE* gewährt, beim Diebstahl analog zur *ACTIO FURTI*.

Wiederholungsfragen

1. Was verstehen die römischen Juristen unter den Schuldinhalten *DARE*, *FACERE* und *PRAESTARE* ?
2. Worin liegt das Wesen eines Schuldrechts?
3. Wie unterscheidet sich eine Obligation von einem dinglichen Recht?
4. Worauf ist eine Forderung gerichtet?
5. Was ist ein Delikt?
6. Welche Schuldverhältnisse fasst man unter dem Titel „Quasikontrakte“ zusammen? Was unterscheidet die Kontrakte von den Quasikontrakten?
7. Was ist eine *ACTIO IN PERSONAM* ?
8. Was bedeutet es für das Schuldverhältnis, wenn die Leistung korrekt erbracht wird?
9. Wie kann man Schulden und Haften unterscheiden?
10. Dingliche Rechte sind konkursfest, Forderungsrechte nicht; was bedeutet dieser Unterschied?
11. Was ist Gefährdungshaftung?

II. VERTRÄGE

A. Allgemeines

1. Verträge sind zweiseitige¹ Rechtsgeschäfte, durch die sich ein oder beide Vertragspartner zu Leistungen verpflichten.

Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, durch die rechtswirksam eine Verpflichtung übernommen oder eine Verfügung getroffen wird.

- Einseitige Rechtsgeschäfte bedürfen nicht der Zustimmung einer anderen Person: zB Errichten eines Testaments, Dereliktion einer Sache.
- Zweiseitige Rechtsgeschäfte setzen die Zustimmung des Partners voraus; dies gilt für den Abschluss aller Verträge.

Der Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft kann darauf beschränkt sein, eine einseitige Verpflichtung zu erzeugen: So ist auch beim römischen Darlehen (MUTUUM) zunächst die Einigung der Parteien über das Geschäft gefordert; die Hingabe der Valuta schafft dann aber nur den einseitigen Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung. Der Darlehensnehmer hingegen erwirbt keinen Anspruch aus dem MUTUUM.

2. Der Vertrag ist Entstehungsgrund und Maßstab der Forderungen bzw Leistungspflichten zwischen seinen Parteien.

Der Vertrag hat Normcharakter und gleicht insofern, als er den Vertragspartnern ein bestimmtes Verhalten gebietet, einem „Gesetz“; deshalb nennt man das Reglement eines Vertrages auch *LEX CONTRACTUS*.

Dass sich Personen durch einen Vertrag rechtlich binden und einander Ansprüche einräumen können, ist die bedeutendste Manifestation der **Privatautonomie** – der Befugnis des einzelnen, seine Lebensbeziehungen durch Eigeninitiative (privat)rechtlich zu gestalten.

¹ Bestimmte Verträge können ihrem Typus nach auch mehrseitig sein, zB die *SOCIETAS*; zur *SOCIETAS* siehe unten IX.